



Merkblatt

Abgabe von Wild an Wildhandels- und/oder Wildbearbeitungsbetriebe

Lebensmittel müssen sicher sein. Die Jagdausübungsberechtigten sind für das von ihnen in den Verkehr gebrachte Wild verantwortlich.

Jagdausübungsberechtigte müssen nach geltendem Recht „kundige Personen“ sein, wenn das Wildbret ohne „rote Organe“ abgegeben wird und haben eine Erstuntersuchung des erlegten Wildes vor Ort nach dem Aufbrechen durchzuführen.

Der kundige Jagdausübungsberechtigte hat beim Abgeben des Wildes eine unterschriebene *Bescheinigung für die Abgabe von erlegtem Wild* beifügen, mit der bestätigt wird, dass weder vor dem Erlegen Verhaltensstörungen des Tieres noch die bei der Erstuntersuchung des erlegten Tieres auffälligen nachstehenden Merkmale beobachtet wurden, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Merkmale, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen:

- abnormen Verhaltensweisen oder Störungen des Allgemeinbefindens;
- Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild);
- Geschwülste oder Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündungen, bei Federwild Entzündungen des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens;
- fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt ist;
- erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
- erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- offene Knochenbrüche, soweit sie nicht mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
- erhebliche Abmagerung;
- frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell;
- Geschwülste oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild;
- verklebte Augenlider, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und sonstigen Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge sowie Ständer bei Federwild;
- sonstige erhebliche sinnfällige Veränderungen außer Schussverletzungen.

Eine amtliche Fleischuntersuchung und/oder ggf. Trichinenuntersuchung ist erforderlich und erfolgt beim Wildhandels- und/oder –bearbeitungsbetrieb.

Rechtsquellen:

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit - (ABl. L 31 S. 1) in der gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene - (ABl. L 139 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 3 und ABl. 2008 L 46 S. 51, ber. ABl. 2009 L 58 S. 3) in der gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs – (ABl. L 139 vom 30.04.2004 S. 55) in der gültigen Fassung

Stand: 15.05.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.